OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400789/10/FP

Datum:
Linz, 13. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.12.2023, GZ: AS/PB-2395139, wegen einer Übertretung des Oö. PGG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 14. Juli 2023, zwischen 16:27 Uhr und 16:40 Uhr in B__, AR-Strasse gegenüber Haus aaa-bbb, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein mehrspuriges Kraftfahrzeug BMW, ccc, ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei seiner Verpflichtung, die Parkgebühr zu entrichten, nicht nachgekommen.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er eine Patientin abholen musste und ihm nichts anderes übriggeblieben sei, als dort zu warten. Der Parkplatz sei überdies abgesperrt gewesen. Er musste die Person im Gebäude suchen. Er sei nicht privat dort gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht am 24. Jänner 2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat den von ihm dorthin gelenkten PKW BMW mit dem Kennzeichen ccc, welcher als Taxi gekennzeichnet war, am 14. Juli 2023, vor dem Haus C-Strasse aaa-bbb abgestellt um dort auf seine Kundin D__ zu warten, die im genannten Haus einen Arzttermin hatte. Das KFZ stand zumindest zwischen 16:27 Uhr und 16:40 Uhr am Tatort. Der Bf hatte keinen Parkschein gelöst und im Fahrzeug hinterlegt.

Der Tatort liegt innerhalb der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone in B__.

Die Zeugin X__ war mobil und kam selbst vom Arzt zum vor dem Haus wartenden Taxi.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Die Einvernahme des Bf und der Zeugin hat ergeben, dass der Bf die Zeugin als Taxifahrer von E__ nach B__ zum Arzt geführt, sie abgeliefert hat und auf sie

warten musste. Wo sich der Bf in der Zwischenzeit befand, ob er Spazieren war, wie die Zeugin gemutmaßt hat oder er Erledigungen vorgenommen hat, ist insgesamt für das Verfahren nicht weiter von Belang.
Fest steht, dass der Bf zwischen 16:27 Uhr und 16:40 Uhr am Tatort stand. Dies wurde vom Bf zugestanden und ist aufgrund der im Akt erliegenden Lichtbilder, die das Parkraumüberwachungsorgan mit dem Gerät, mit welchem die Organe ausgerüstet sind, gemacht hat und welche mit Zeitstempeln versehen sind, erwiesen. Es ist mittlerweile auch gerichtsbekannt, dass das Gerät den Ausdruck eines Bons, der der Organstrafverfügung angeheftet wird und die Wesentlichen Daten enthält, erst zulässt, wenn die Toleranzzeit von 10 Minuten abgelaufen ist. Dies wurde von der Behörde in der Verhandlung auch wieder dargestellt.
Aus welchem Grund der Bf das KFZ in diesem Zeitraum ohne Lösen eines Parkscheines abgestellt hat, ob er beim Fahrzeug war, ob er die Kundin im Gebäude gesucht hat etc., ist wie unter Punkt IV. auszuführen sein wird, nicht von Relevanz für die rechtliche Beurteilung.
Was die nur am Rande wesentliche Darstellung des Bf, er habe die Zeugin X__ im Gebäude F-Strasse aaa-bbb suchen müssen betrifft, ist aufgrund der gänzlich glaubwürdigen Aussage der Zeugin erwiesen, dass sie aufgrund von Problemen mit ihrem Arm beim Arzt war und insofern gänzlich mobil war. Sie gab auch an, selbst zum Taxi zurückgekommen zu sein. Eine konkrete Notwendigkeit, die Zeugin im Gebäude zu suchen um ihr Hilfestellung beim Gehen zu bieten, bestand insofern nicht.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)"*

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 (idF ParkGV), lauten wie folgt:

„§1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs.1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960

[...]

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

[...]

§ 4

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
   (Novelle Amtsblatt 2005/24)
i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
   (Novelle Amtsblatt 2012/24)
j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in

einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Park-dauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungs-übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebühren-gesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Nach den Feststellungen hat der Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Das KFZ war zumindest 12 Minuten abgestellt. In ihm war kein Parkticket hinterlegt.

IV.1.2. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Verwaltungs-gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 2020, GZ: Ro 2020/16/0009, Folgendes ausgeführt hat.

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenver-kehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der "Kurzparkzone" in § 1 der Parkgebühren-verordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu

verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

„Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (beispielsweise im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder - § 24 Abs. 1 lit. d StVO, vor Haus- und Grundstückseinfahrten - § 24 Abs. 3 lit. b StVO, oder im Bereich eines vor oder nach der Erlassung der Kurzparkzonenverordnung angeordneten Halte- und Parkverbots - § 24 Abs. 1 lit. a StVO)."

Der Verwaltungsgerichtshof hat insofern auf das Wesentliche zusammengefasst dargestellt, dass die Regelungen über die Gebührenpflicht innerhalb der Gebührenzone auch auf Flächen zur Anwendung kommen, auf denen das Halten und/oder Parken grundsätzlich verboten ist.

Die Regeln der StVO und der Parkgebührenverordnung gelten insofern nebeneinander.

Das Argument des Bf, es habe sich um eine gesperrte Fläche gehandelt, womit er zum Ausdruck bringen will, dass dort ein Parken nicht zulässig gewesen ist, weshalb auch keine Parkgebühr eingehoben werden dürfe, geht also ins Leere.

IV.1.3. Gemäß § 5 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Wie bereits dargelegt, hat der Verwaltungsgerichtshof in der oben angeführten Entscheidung die Ansicht vertreten, dass die Gebührenpflicht von anderen Verkehrsbeschränkungen nicht beeinflusst wird, woraus zu folgern ist, dass mit einem Abstellvorgang gegen unterschiedliche Regelungen, etwa der StVO und der Parkgebührenverordnung verstoßen werden kann.

Soweit der Bf hier das „Taxigesetz" (gemeint offenbar die Oö. Taxi-Betriebsordnung) anspricht und darlegt, er dürfe überall halten, um Personen Aus- und Einsteigen zu lassen, ist darauf hinzuweisen, dass der Bf im hier maßgeblichen Zeitraum gerade nicht nur zum Ein- und Aussteigen hielt, sondern längerfristig auf die Zeugin wartete und dabei sein KFZ zum Parken abgestellt hat. Hier ist auf § 21 Abs. 1 der Oö. Taxi-Betriebsordnung zu verweisen, nach welcher das Parken oder Aufstellen von im Fahrdienst befindlichen Kraftfahrzeugen in Standortgemeinden mit Taxistandplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Taxistandplätze (§ 20 Abs. 1) unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften und des § 20 Abs. 2 gestattet ist, wenn die Kraftfahrzeuge als „besetzt" oder „bestellt" gekennzeichnet sind.

Die Bestimmung sieht also zunächst vor, dass andere straßenpolizeiliche Vorschriften (bspw. Halte- und Parkverbote nach der StVO etc.) zu beachten sind (arg. unbeschadet). Die Regelung stellt aber gerade nicht dar, dass etwa gebührenrechtliche Regelungen nicht zur Anwendung kommen, eine solche Regelung müsste das Parkgebührengesetz vorsehen. Im Übrigen hat der Bf nicht vorgebracht, und ist dies auf den Lichtbildern im Akt auch nicht erkennbar, dass das Taxi als „besetzt“ oder „bestellt“ gekennzeichnet war, was Voraussetzung für das rechtmäßige Halten oder Parken außerhalb von Taxistandplätzen wäre.

IV.1.4. Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass der Bf sein Kraftfahrzeug innerhalb der Gebührenzone auf einer Parkfläche abgestellt hat und das KFZ länger als 10 Minuten am Tatort abgestellt war, weshalb jedenfalls die Parkgebühr zu entrichten war.
Soweit der Bf in seinem Vorbringen im Ergebnis dazulegen versucht, dass er aus beruflichen Gründen auf seine Kundin warten, bzw. diese im Gebäude suchen musste, und letztlich darauf repliziert, dass es sich um eine Ladetätigkeit handelte, ist der Bf zunächst auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Als Objekt einer ‚Ladetätigkeit‘ (Beladen oder Entladen von Fahrzeugen) kommt, da sich diese auf eine ‚Ladung‘ beziehen muß, weder ein einzelner Gegenstand, dessen Ausmaß und dessen Gewicht geringfügig sind und den eine Person bei sich trägt oder an sich nimmt, um ihn von einem Fahrzeug an einen anderen Ort zu bringen, noch eine Mehrzahl von Gegenständen, die zusammengenommen das Merkmal der Geringfügigkeit nach Ausmaß und Gewicht aufweisen und von einer Person in der Hand, unter dem Arm oder in der Kleidung von einem Fahrzeug an einen anderen Ort gebracht werden, in Betracht. Das heißt aber nicht, daß alles, was ein Mensch allein tragen könne, nicht auch Ladung oder Last in diesem Sinne sein kann (Hinweis E 28.10.1988, 88/18/0318)“. (VwGH 30.9.1999, 98/02/0057)

Es kommt also darauf an, dass das Be- oder Entladen eines KFZ ein Maß an Beschwerlichkeit erreicht, dass das Halten mit einem KFZ an einer dem Ausgangs- oder Zielort des Ladevorgangs so nahegelegenen Stelle erfordert, dass eine möglichst kurze Strecke zum KFZ zurückgelegt werden muss.

Insofern kommt die Annahme einer Ladetätigkeit bei Personen, die selbst mobil sind, wie es die Zeugin war (kein Rollstuhl etc.), nicht in Betracht.

Im Übrigen hält die zugrundliegende Bestimmung für das Aus- und Einsteigen von Personen – in Form einer lex specialis - eine eigene Regelung vor, nämlich, dass für das Aus- und Einsteigen gehalten werden darf, ohne eine Gebühr entrichten zu müssen. Dies umfasst aber schon definitionsgemäß nicht das längerfristige Abstellen des KFZ, das - e contrario - der Gebührenpflicht unterliegen muss.
Diesfalls ist der Lenker verbunden, die Parkgebühr zu entrichten oder das KFZ an einem Ort abzustellen, der nicht der Gebührenpflicht unterliegt.

IV.1.5. Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 lit. a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 erfüllt, weil er die Parkgebühr nicht entrichtet hat.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Die Bf argumentiert im Hinblick darauf, dass er der Zeugin helfen und sie abholen musste. Abgesehen davon, dass die Zeugin nach den Feststellungen nicht hilfsbedürftig war ist daraus für den Bf nichts gewonnen, weil dieser Umstand nichts damit zu tun hatte, dass für das Abstellen des KFZ eine Parkgebühr zu entrichten ist und zwar auch dann, wenn der Bf dringliche berufliche Tätigkeiten zu verrichten hatte.

Der Bf konnte sich mit seinem Vorbringen insofern nicht entlasten.

Die Tat ist daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 2.500 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus.

Angesichts dessen, dass der Bf erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein scheint und auch sonst unbescholten ist, erscheint dem Gericht die von der Behörde verhängte Strafe von 55 Euro als zu hoch.

Das Gericht geht davon aus, dass die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens dem Bf, als fahrlässigem Ersttäter auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.
Für den erkennenden Richter ist nicht ersichtlich warum die Behörde davon ausgeht, dass beim Bf eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist.

In Anbetracht der fahrlässigen Ersttäterschaft des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet. Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt gewesen.

Dem Landesverwaltungsgericht ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil des Bf aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, das gänzlich fehlende Entrichten der Parkgebühr, gesetzt hat.

IV.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 bzw. 9 VwGVG ist dem Bf angesichts seines teilweisen Obsiegens kein Kostenbeitrag aufzuerlegen. Beim Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren bleibt es beim Mindestbetrag von 10 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl